



Gemeinde Windeck

Die Bürgermeisterin

Postanschrift: Gemeinde Windeck, Postfach 1140, 51556 Windeck



Beigeordneter	☎ 02292-601-0 Tel.: 601- 118 Fax : 601- 291
Auskunft erteilt: Herr Becher	Zi. 47
eMail-Adresse: thomas.becher@gemeinde-windeck.de	

Dienstgebäude:
Rathaus I
Rathausstr. 12
51570 Windeck

Internet:
www.windeck-bewegt.de

Gläubiger-ID:
DE72ZZZ00000314117

Gleitende Arbeitszeit und Teilzeitarbeit.
Vorherige Terminabsprache wünschenswert.

Aktenzeichen Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Windeck-Rosbach, 01.07.2021

Umgestaltung der Siegpromenade in Windeck-Dattenfeld hier: Beratung im Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde am 27.05.2021

[REDACTED],

vielen Dank für Ihre o.g. Zuschrift, die ich gern beantworte. Die eingetretene Verzögerung bitte ich zu entschuldigen.

Ob und wenn ja inwieweit Aussagen der Gemeinde Windeck bzw. der von ihr beauftragten Fachingenieure / -gutachter z.B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan „ein wesentlicher Bestandteil der möglichen Genehmigung“ durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) werden, ist aktuell noch nicht valide zu beantworten; bislang liegt kein entsprechender Bescheid vor. Die Verwaltung wird nach dem Abschluss der naturschutz- und wasserrechtlichen Verfahren – die Beiratsbeteiligung stellte nur einen Teil dessen dar – die Ergebnisse dem Rat der Gemeinde Windeck vorstellen, dieser wird über das weitere Vorgehen beraten und entscheiden.

Der im Landschaftspflegerischen Begleitplan für eine etwaige Rücknahme dargestellte Gewässernahe Erholungsbereich (GWE) ist zu einem nicht unerheblichen Teil bereits brachgefallen. Aufgrund der massiven Uferbefestigung mit Basaltsteinen ist es zudem auch nur schwer möglich, das Gewässer tatsächlich zu betreten. Der Abschnitt ist also für eine Freizeit- und Erholungsnutzung nur bedingt geeignet.

Auch wenn die Gemeinde erklärt, dass sie möglicherweise künftig bereit ist, auf einen Teil des GWE zu verzichten, führt das nicht dazu, dass sich hieraus unmittelbar geltendes Recht ableitet bzw. geltendes Recht verändert wird. Maßgebend sind nach wie vor neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen insbesondere die Verbote bzw. Ausnahmen von den Verboten der derzeit geltenden Rechtsverordnung der Bezirksregierung Köln (Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“, Rhein-Sieg-Kreis, vom 20. Mai 2005). Diese Verordnung müsste die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde in Folge dessen erst einmal abändern. Ob bzw. mit welchem Inhalt dies geschieht bleibt

Konten der Gemeinde

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE11 3705 0299 0018 0005 05
BIC: COKSDE33

Rosbacher Raiffeisenbank
IBAN: DE 94 3706 9639 6900 2340 13
BIC: GENODED1WND

Volksbank Hamm/Sieg e.G.
IBAN: DE96573915000030007085
BIC: GENODE51HAM

abzuwarten. In jedem Fall wird es hierzu dann auch ein entsprechendes Beteiligungsverfahren geben müssen.

Entlang den in der geltenden Naturschutzgebietsverordnung festgesetzten GWE sind die folgenden Tätigkeiten erlaubt, die ansonsten im Naturschutzgebiet generell verboten sind:

- Betreten entlang der Siegufer und angrenzender Flächen
- Lagern entlang der Siegufer und angrenzender Flächen
- Benutzung von Schwimmkörpern aller Art
- Baden und Tauchen

Wäre künftig ein Bereich nicht mehr als GWE in der Verordnung ausgewiesen, so könnten die oben aufgeführten Tätigkeiten außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege nicht mehr ausgeübt werden. Unbeschadet dessen ist den betroffenen jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten natürlich unabhängig von der Festsetzung der GWE gestattet, die jeweiligen Grundstücke im geschützten Gebiet zu betreten. Hinsichtlich des Weges liegt ferner eine ausdrückliche Privilegierung des hier sog. Siegtalradwanderweges in der geltenden Naturschutzgebietsverordnung für Maßnahmen eines Lückenschlusses vor. Die Gefahr, dass durch das lfd. Genehmigungsverfahren zukünftig der bestehende Rad- und Fußweg nicht mehr in der bisherigen Art und Weise genutzt werden kann, besteht daher aus meiner Sicht nicht.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 – an der Bürgermeisterin Gauß und ich persönlich teilgenommen haben – durch mehrheitlichen Beschluss bekundet, keine Bedenken gegen die seitens der UNB beabsichtigten Befreiung zu haben. Ich hoffe nunmehr in wechselseitiger Abstimmung mit der UNB das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Vorhaben auch zeitnah zu einem gedeihlichen Abschluss führen zu können. Über die weitere Entwicklung werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gez.
Becher
Beigeordneter